

F. 2410 use 1904
Reg.

Posterius: 550 in 1905
Reg.

Nata
falschbrüfig afua Rübrümd
Au der foßläbl. f. C. Haf-
kauglai in Wien.

Mit Manuscript der foßläbl.
Hafkauglai v. 27. Dztbr.
1904 N: 7022 mündet
in f. Regg. ^{die} ~~min~~ Nata
das k. u. k. Ministerium
das Auf. Bara v. 26. Dztbr.
1904 N: 68,639/9 mit,
geteilt, monauf der f. f. f.
griffen Ländelrat von mit
Oftwief. Uegarn abg.
Hoffmann Gaudelbortray
auf den 19. Dztbr. 1905
gekündet fat.

Gleichzeitig mündet das f.
Regg. aufgefandart,
die nötigen f. f. f. f. f.

Leberentzündungen zu treffen,
^{im} ~~und~~ auf geschloznen
 Leberentzündungen mit den
^{bezüglichen} ~~Leberentzündungen~~ Futeraffekten
 jener Drüsen bekannt,
 zugeben, auf deren gelblich-
 weißer im Futeraffe das
 Hinfestehen bei den mit
 der Infektion zu pflegenden
 Mangeln der Magen
 Abflusses nicht nur in
 Gaudelstrangit furcht-
 wirksam sein würde.

Die f. Nagz. ist nicht nur
 schmerzhaft, sondern auch
^{hinfest} ~~schmerzhaft~~ mit
 dem Leiden. Was man
 v. f. auf auf mit dem Leiden
 fagen und bezeichnen zu können,
^{Leiden} ~~dem~~ diese Drüsen ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~
 zugehörigen.

Aber auch der beständige
 zugehörige das Leiden der
 diesen Prozess, bezeugen
 sich ⁱⁿ ~~in~~ ^{bezüglichen} ~~bezüglichen~~ ^{Drüsen} ~~Drüsen~~ auf den
~~Drüsen~~ auf den ~~Drüsen~~
 Wunden mit ^{1. Leiden} ~~Drüsen~~ ^{mit} ~~Drüsen~~

Die ist übrigens schon in
 Allgemeinwissen bekannt
 man, zu den Ausdrücken
 gelangen.

(*) Formig bebaute ich die Einfuhr
von Weizen aus dem Ausland. Soll-
te ich die Einfuhr zu vermindern:
dann, obwohl sie aus dem Ausland
gerade auf den Export aus
diesem Lande angewiesen
ist; wenn das ungewisse
Motiv vielleicht für das aus
dem Ausland kommende der Einfuhr:
einiger Monarchie in der Un-
garn Kaiserin Weizen zu ge-
weist den Aufseher eines Land-
besitzes gebracht werden kann,
so dürfte daselbst ein und falls sein

untere auf dem Ricken und schloß.

[illegible]

Was den Rhingzoll be-
trifft, dessen ~~Erhebung~~ ^{Erhebung} für
Landbesitzer unmöglich
zu sein würde, so wäre
für den Fall, als ^{etwas} seine ^{Erhebung} Erhebung
dieses Zolls plötzlich
wäre, auf der Grundlage
einer Aufnahmeverordnung
zu wirken es wäre denn
für den Landbesitzer unmöglich
die Rhinarbeit bis zu

seinen jährlichen Gesamt-
quantum von 1000 Gekto-
liter ^{anhl.} gegen Neupreis der
Luftausströmungen Prosemin-
um das Mineral zum Beispiel
zu Goldstaub geschnitten wird.
! Dieser solch ein neubestimm-
tungen würde sich neupreis
aufsteigend, als die War-
faktoren in Luftausström-
ungen auf die Luftsaft
des Minerals nach Luftsaft
geradezu augenscheinlich,
ganz anders geartet sind,
als die Warfaktoren in War-
abhang, neulich eine
seltene Begünstigung nicht
unbedingt bewirkt.
Daher es nicht möglich sein
die Begünstigung für den
gebaute Quantum von
1000 Gektolitern zu er-
halten, so könnte es auf
nicht einem Quantum von

500 - 600 Taktolitarer
das Ausblaugen geschehen
sollten.

Insbesondere bedeutet jedoch
die Bewilligung eines
solchen Ausblaugen ^{zum Ausblaugen} eines
Lebensfrags für den Lebens
zum Abbau, welcher ein
angewandtes zu getrieben
würde, wenn der gegen.
wärtigen Goldstätte ein
neuerbauender (Lösung)
aufgekau werden.

Es steht noch zu erwarten,
daß die Gesetzgebung
zügeln wird, wenn
auf daselben mit allen
besetzt wird.

In dritten Sinne wäre
darauf hinzuwirken, daß
dem Arbeiter ein
einzelnes Linienstein
in der Entfernung möglichst
nahe zu Gießereien
hat werden.

Da in dieser Hinsicht jedoch
die öf. Reg. bezogen werden.

Es ist ihm ein
Betrachten der
nicht mehr
Anzahl

und ihre Erfüllung bei der
 entsprechenden Lage Linien-
 strichs unter für Öffnung-
 Ungenau nur für die Öffnung
 inwendigen Kasten in
 Gefolge fater wird für erlaubt
 überbringt darauf gemacht,
 daß ihnen immer mitgebracht
 werden.

Münch 21. Nov. 1904

Jahn

acc. Exh. 2410 ex 1904
 im Teil 2184 ex 1904

**Aufgabe-
 Sch. in.**

Gegensand: *134* Nr. *226*
Adil. J. L. Hauptkasseler
 in *Mann*

Wert		Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
K	h	kg	g	K	h	K	h

45

11.11.04

M.H. Off.
 21. XI. 04.

und L. 1857

Regierung des Fürstenthums Liechtenstein.

Prs. am 21. XI. 1904

No. 2410

Handelsvertrag
öster-schweizer